



An den
Bundesminister für Ernährung
und Landwirtschaft
Herrn Christian Schmidt
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Per E-Mail

Berlin, 6. März 2014

Zur Diskussion des EU-Ministerrats über die Verordnung mit Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schmidt,

die unterzeichnenden Organisationen Bloom, Deepwave, Greenpeace, Oceana, Seas At Risk und The Pew Charitable Trusts sowie die Deep Sea Conservation Coalition – ein Bündnis aus über 70 Nichtregierungsorganisationen, Fischereiverbänden sowie rechts- und politikwissenschaftlichen Instituten, die sich für den Schutz der Tiefsee einsetzen – wenden sich an Sie mit der dringenden Bitte um Ihre Unterstützung für eine neue Tiefseefischerei-Verordnung der EU, die den Schutz der Tiefseeökosysteme vor Schäden durch die Grundfischerei – insbesondere durch die Grundschleppnetzfisherei – und die Erhaltung der Tiefseearten gewährleistet.

Im Juli 2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag¹ für eine neue Verordnung vorgelegt, die besondere Auflagen für die Befischung der Tiefseebestände in der EU sowie in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks festlegt und die aktuelle Zugangsregelung für die Tiefsee² ersetzen soll. Nach der ersten Lesung im Europäischen Parlament im Dezember 2013 wird der Vorschlag zurzeit in den Arbeitsgruppensitzungen des Fischereirats erörtert.

Wie bereits in unserem Schreiben an Ihr Haus vom Mai des vergangenen Jahres dargelegt, sollten die Rechtsvorschriften zur Bestandsbewirtschaftung in der Tiefseefischerei folgende Anforderungen enthalten:

- die **Beendigung der Überfischung in der Tiefsee**, indem sichergestellt wird, dass jegliche Befischung von Tiefseearten reguliert und an die Bedingung geknüpft wird, dass Fangmengen (einschließlich Beifang) auf ein nachhaltiges Maß beschränkt werden können. Die Festlegung von Fangmengen muss auf einem eindeutigen wissenschaftlichen Nachweis über den Zustand der

¹ KOM (2012) 371.

² VO (EG) Nr. 2347/2002.

Tiefseebestände und einem entsprechend wissenschaftlich fundierten Management nach dem Vorsorgeansatz beruhen;

- die Gewährleistung, dass **Beifänge von Nichtzielarten** in der Tiefseefischerei **minimiert und, wenn möglich, eliminiert werden**, sowie die **Verhinderung von Fängen der am stärksten gefährdeten Arten**;
- die Gewährleistung, dass **Schäden an empfindlichen Tiefseeökosystemen** und ihren Bestandteilen, beispielsweise Korallen, Schwämmen und Seebergen, durch geeignete Managementmaßnahmen in sämtlichen Tiefseefischereien vermieden werden, u.a. durch Gebietsschließungen für die Tiefseegrundfischerei;
- die Verpflichtung, **Verträglichkeitsprüfungen** für alle Tiefseefischereien durchzuführen; sowie
- die **Beendigung der destruktivsten Tiefseefangmethoden**.

Der Kommissionsvorschlag enthält einige wertvolle Elemente, insbesondere die Aufnahme einer größeren Anzahl von Arten in das Bestandsmanagement, ein neues Genehmigungssystem für die Tiefseefischerei, Verträglichkeitsprüfungen für die Tiefseefischerei in neuen Gebieten und die Voraussetzung einer eindeutigen wissenschaftlichen Grundlage für die Festlegung von Fangmöglichkeiten. Der vom Europäischen Parlament verabschiedete Text³ verstärkt viele dieser Elemente, etwa um das Erfordernis von Verträglichkeitsprüfungen für bereits bewirtschaftete Gebiete sowie durch ein Verfahren zur Bestimmung und Schließung von Gebieten für die Grundfischerei, in denen empfindliche Meeresökosysteme bekanntermaßen oder mit Wahrscheinlichkeit vorkommen (Art. 6 u. 7). Diese Bestimmungen entsprechen den internationalen Auflagen für die Tiefseefischerei, die im Rahmen der UN-Generalversammlung, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgehandelt wurden.

Darüber hinaus hat die Kommission vorgeschlagen, den Einsatz von Grundschieppnetzen und -stellnetzen zur „gezielten“ Befischung von Tiefseearten schrittweise zu unterbinden (Artikel 9 des Vorschlags). Es handelt sich hierbei um Fanggeräte, die erhebliche Schäden am Tiefseeboden und an den dort existierenden Ökosystemen verursachen. Dieser Teil des Vorschlags wurde bei der Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments mit knapper Mehrheit abgelehnt.⁴ Allerdings korrigierten zwanzig EU-Abgeordnete ihre Abstimmung im Nachhinein.⁵ Obwohl solche Korrekturen den vom Parlament angenommenen Text nicht ändern, ist nachweislich die Mehrheit der abstimmenden EU-Abgeordneten für ein Verbot der destruktivsten Tiefseefangmethoden.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die jüngst erfolgte Selbstverpflichtung eines der Hauptinteressenten der Tiefseefischerei, des zur französischen Intermarché-Gruppe gehörenden Unternehmens

³ Der am 10. Dezember vom Parlament verabschiedete Text mit Änderungen zum Kommissionsvorschlag findet sich unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2013-0539&language=DE>

⁴ In der Folge wurden auch Änderungsvorschläge abgelehnt, die im Plenum vorlagen und den schrittweisen Abbau des Einsatzes von Grundschiepp- und Grundkiemennetzen in Tiefen von mehr als 600 Metern vorsahen. Im Unterschied hierzu beinhaltete der ursprüngliche Kommissionsvorschlag den schrittweisen Abbau des Einsatzes von Grundschiepp- und Grundkiemennetzen bei der „gezielten“ Befischung von Tiefseearten – die mitunter in relativ flachen Gewässern erfolgt, je nach Definition des Begriffs der „gezielten“ Tiefseefischerei.

⁵ Abstimmung über Änderungsvorschlag 62 mit Korrekturen zur Abstimmung, S. 27-28 im Dokument über die namentlichen Abstimmungen im Europäischen Parlament/Plenum am 10. Dezember 2013 unter <http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/minutes.html>

Scapêche, bis Anfang 2015 die Tiefsee-Grundschieppnetzfisherei in Tiefen von mehr als 800 Metern einzustellen.⁶

Eine Revision der EU-Zugangsregelungen für die Tiefsee ist überfällig. Nach Abschluss der ersten Lesung im Europäischen Parlament hängt der Fortgang des Legislativverfahrens nun von einer zeitnahen Entscheidung des Ministerrats ab. Wir begrüßen die Fortschritte zu diesem wichtigen Thema und bitten Sie nochmals dringend, die notwendigen Regelungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Tiefseefischereien sowie für den Schutz bedrohter Tiefseearten und -ökosysteme zu unterstützen. Unsere Empfehlungen zu wesentlichen Punkten der vorgeschlagenen Verordnung finden Sie diesem Schreiben beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthew Gianni

Mitbegründer und Politischer Berater
Deep Sea Conservation Coalition
www.savethehighseas.org

unterstützt von

Bloom, Deepwave, Deutsche Umwelthilfe, Greenpeace, Meeresbürger, Oceana, Pro Wildlife, Reef Check, Seas At Risk, Slowfood Deutschland und The Pew Charitable Trusts



⁶ <http://www.scapeche.fr/actus-1/2014/peche-profonde-la-scapeche-se-felicite-de-laccord-trouve-avec-les-ong>

Empfehlungen zu den wesentlichen Punkten im Wortlaut der von der Kommission im Juli 2012 vorgeschlagenen und vom Europäischen Parlament im Dezember 2013 abgeänderten Verordnung

Definition der gezielten Tiefseefischerei (Artikel 4)

- Unterstützung von Änderungsantrag 30 des Europäischen Parlaments - Artikel 4 (2) c (neu)

Die Regelung sollte eine Tiefe festlegen, unterhalb derer, ungeachtet des Prozentsatzes von Tiefseearten am Fang, jegliche grundberührende Fischerei als gezielte Tiefseefischerei angesehen wird. Auf diese Weise würde der Schutz der Tiefseeökosysteme sichergestellt und die Überwachung und Durchsetzung der Vorschrift gegenüber der Ermittlung prozentualer Anteile einzelner Arten wesentlich erleichtert.

Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme (EMÖ) (Artikel 6)

- Unterstützung von Änderungsantrag 42 des Europäischen Parlaments - Artikel 6 a (neu)

Maßnahmen zur Bestimmung und Schließung von Gebieten für die Grundfischerei, in denen empfindliche Meeresökosysteme bekanntermaßen oder mit Wahrscheinlichkeit vorkommen, sind ein wichtiger Schritt für den Schutz von Tiefseelebensräumen. Diese Änderung könnte dazu dienen, die mit den Resolutionen 61/105 (2006), 64/72 (2009) und 66/68 (2011)⁷ der UN-Generalversammlung, den von der FAO vorgelegten internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei⁸ sowie den einschlägigen Regelungen in Artikel 5 und 6 des UN-Übereinkommens über Fischbestände von 1995 geforderten Maßnahmen einzubinden. Die EU war an den Verhandlungen über die Resolutionen der UN-Generalversammlung von 2006, 2009 und 2011, über die FAO-Leitlinien (2007-2008) und das UN-Übereinkommen über Fischbestände von 1995 wesentlich beteiligt und hat diese Resolutionen und Rechtsinstrumente ausdrücklich befürwortet.

Verträglichkeitsprüfung für die Tiefseefischerei (Artikel 7)

- Unterstützung der Änderungsanträge 43-58 des Europäischen Parlaments

Eine Genehmigung von Tiefseefischerei sollte erst erfolgen, nachdem der wissenschaftliche Nachweis erbracht ist, dass diese Fangaktivitäten keine bedeutenden negativen Auswirkungen auf Tiefseeökosysteme haben. Auch diese Änderungen könnten dazu dienen, die mit den Resolutionen der UN-Generalversammlung, den von der FAO vorgelegten Leitlinien sowie dem UN-Übereinkommen über Fischbestände zur Bewirtschaftung der Tiefseefischerei geforderten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates einzubinden. Die Vereinbarung über verbindliche Verträglichkeitsprüfungen für die Grundfischerei auf hoher See war wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenpakets, das die UN-Generalversammlung 2006, 2009 und 2011 in ihren Resolutionen zur nachhaltigen Fischerei verabschiedet hat. Die von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen sollen für die Grundfischerei sowohl in traditionell befischten Gebieten als auch in bisher nicht befischten Gebieten gelten.

⁷ Siehe insbesondere § 83 der UNGA-Resolution 61/105 (2006) und §§ 119-120 der UNGA-Resolution 64/72 (2009), http://www.un.org/Depts/los/general_assembly/general_assembly_resolutions.htm

⁸ FAO, Internationale Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf hoher See, Rom (2009), <http://www.fao.org/docrep/011/i0816t/i0816t00.HTM>

Abbau destruktiver Fangmethoden in der Tiefseefischerei (Artikel 9)

- Ablehnung des Änderungsantrags des Parlaments und Unterstützung eines schrittweisen Abbaus der destruktivsten Fanggeräte der Tiefsee-Grundfischerei

Mit der Grundschieppnetz- und Grundstellnetzfisherei in der Tiefsee verbinden sich ein hohes Schädigungspotential für empfindliche Meeresökosysteme und hohe Beifangraten.

Nachhaltigkeit der Tiefseebestände (Artikel 10)

- Unterstützung der Änderungsanträge des Europäischen Parlaments zu Artikel 10.1
- Ablehnung der Änderungsanträge 65-67 des Europäischen Parlaments und Unterstützung des Kommissionsvorschlags zu Artikel 10.2

In Anbetracht ihrer biologischen Merkmale (Langlebigkeit, geringe Fruchtbarkeit, späte Fortpflanzung) gilt die Mehrzahl der Tiefseearten als besonders anfällig für Überfischung und Erschöpfung der Bestände. Fangmöglichkeiten sollten daher nur dort gewährt werden, wo die Bestandsabschätzung zeigt, dass ein Bestand nachhaltig befischt werden kann.

Liste der Tiefseearten (Anhang 1)

- Alle Tiefsee-Haiarten sind als besonders gefährdet einzustufen (bitte in Anhang 1 mit einem "X" kennzeichnen).
- Alle Schlinghaie (*Centrophorus* spp.) sind in die Artenliste in Anhang 1 aufzunehmen.
- Die Spalte mit der Überschrift „Verzögerte Anwendung von Artikel 4 (2) (c)“ ist zu streichen.

Sämtliche Tiefseehaie im Nordostatlantik gelten selbst bei geringer fischereilicher Sterblichkeit als besonders gefährdet.

2013 empfahl ICES die Einbeziehung aller Schlinghai-Arten (genus *Centrophorus*) in die Liste der Tiefseearten, für die von der EU Null-Quoten verordnet werden. Eine dieser Arten, der Lusitanische Schlinghai (*Centrophorus lusitanicus*), ist laut der Internationalen Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN als *Gefährdet* einzustufen und gibt aufgrund ihres begrenzten Verbreitungsgebiets, ihrer äußerst geringen Fruchtbarkeit und der Befischung durch die Tiefseefischereien im Nordost- und Mittelostatlantik Anlass zur Sorge. Die Art wird oft mit einem anderen Hai derselben Gattung, dem *Centrophorus granulosus*, verwechselt, dessen Bestände aufgrund der Befischung im Nordostatlantik bereits um schätzungsweise 80-95% dezimiert wurden – ein Rückgang, der wahrscheinlich auf beide Arten zutrifft.

Die Verordnung sollte unverzüglich auf sämtliche Tiefseearten Anwendung finden. Der vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Aufschub im Hinblick auf zehn Arten hätte zur Folge, dass deren Befischung noch fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung unreguliert und von wesentlichen Auflagen, u.a. zum Schutz bedrohter Tiefseearten und Meereslebensräume, ausgenommen bliebe.